



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 8. November 2021**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Martin Orban
Fabrice Paulus
Thierry Dodémont
Ratsmitglied

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

**Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der
Verlegung des Tagungsorts**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes; -----
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 8. Juni 2020; -----
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die
Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur
Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die
Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und Menschenan-
sammlungen fallen; -----
In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der
Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der
Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom
15. Oktober 2021 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzung des
Stadtrats vom 8. November 2021 den Saal „pop-up eventlocation“,
Bahnhofstraße 31, der V.o.G. Eastbelgica bestimmt hat; -----
In Erwägung, dass diese Polizeiverfügung der Bestätigung durch den Stadtrat
bedarf;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t
e i n t i m m i g ;**

die Polizeiverfügung der Bürgermeisterin vom 15. Oktober 2021 zu
bestätigen.-----

Zu 02 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Mit Erlass vom 4. Oktober 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch,
Minister für lokale Behörden und Finanzen, die zweite Haushaltsplanan-
passung 2021 der Stadt gebilligt.-----

Zu 03 Rücktritt des Herrn Martin Orban als Ratsmitglied

DER STADTRAT,

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018, nimmt
der Stadtrat Kenntnis vom Demissionsschreiben des Herrn Martin Orban
(CSP) vom 22. Oktober 2021, womit dieser seinen Rücktritt als Mitglied des



Stadtrats erklärt, und nimmt die Demission an.-----

**Zu 04 Bekanntgabe des Verzichts auf Ausübung des Mandates als
Stadtratsmitglied von Herrn Hubert Streicher, erster
Ersatzkandidat der Liste 5 (CSP) -----**

DER STADTRAT,

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Herr Hubert Streicher, erster Ersatzkandidat der Liste 5 (CSP), mit E-Mail vom 1. November 2021 mitteilt, dass er auf die Ausübung seines Mandats als Ratsmitglied verzichtet.-----

**Zu 05 Bekanntgabe des Verzichts auf Ausübung des Mandates als
Stadtratsmitglied von Frau Maria Bellin-Moeris, zweite
Ersatzkandidatin der Liste 5 (CSP) -----**

DER STADTRAT,

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Frau Maria Bellin-Moeris, zweite Ersatzkandidatin der Liste 5 (CSP), mit E-Mail vom 2. November 2021 mitteilt, dass sie auf die Ausübung ihres Mandats als Ratsmitglied verzichtet.

**Zu 06 Prüfung der Bedingungen bezüglich der Wählbarkeit und
Unvereinbarkeiten der dritten Ersatzkandidatin der Liste 5
(CSP), Frau Sally De Bruecker -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,-----
Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass infolge des Rücktritts von Herrn Martin Orban die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 3. Ersatzkandidatin der Liste 5 (CSP), des am 14. Oktober 2018 gewählten Ratsmitglieds Fr. Sally De Bruecker, vorgenommen werden muss;-----
In Anbetracht, dass Fr. Sally De Bruecker weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;-----
In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fälle betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf sie zutrifft; -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig;**

die Vollmachten von Fr. Sally De Bruecker für gültig zu erklären. -----

Zu 07 Eidesleistung und Einführung von Frau Sally De Bruecker -----

DER STADTRAT,

Fr. Sally De Bruecker, die am 14. Oktober 2018 als dritte Ersatzkandidatin der Liste 5 (CSP) des Stadtrats gewählt worden ist, und deren Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab: -----

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen



Frau Ratsmitglied Sally De Bruecker nimmt an der Sitzung teil.

des belgischen Volkes“. -----
Die Vorsitzende erklärt daraufhin Fr. Sally De Bruecker in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt.-----

Zu 08 Umbesetzung in verschiedenen Gremien-----
a) Städtische Ausschüsse -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Martin Orban Umbesetzungen vorzunehmen sind; -----
Auf Vorschlag der CSP-Fraktion,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

folgenden Umbesetzungen in den städtischen Ausschüssen zuzustimmen:---
➤ Herr Ratsmitglied Alexander Pons ersetzt Herrn Martin Orban als effektives Mitglied im Kulturausschuss -----
➤ Frau Ratsmitglied Sally De Bruecker ersetzt Herrn Martin Orban als effektives Mitglied im Forst- und Landwirtschaftsausschuss -----
➤ Frau Ratsmitglied Sally De Bruecker ersetzt Herrn Alexander Pons als effektives Mitglied im Wirtschaftsausschuss. -----

Zu 08 Umbesetzung in verschiedenen Gremien-----
b) Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Martin Orban Umbesetzungen vorzunehmen sind; -----
Auf Vorschlag der CSP-Fraktion,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Frau Ratsmitglied Sally De Bruecker als Ersatz für Herrn Martin Orban als städtische Delegierte in der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio zu bezeichnen. -----

Zu 09 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----

a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Oktober 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, 23. November 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung stehen:-----

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden -----
2. Bilanz 2020-2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021 -----



3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates -----
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021 -----
5. Erneuerung des Mandats für den Betriebsrevisor -----
6. Festlegung der Sitzungsgelder -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu 09 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
b) IMIO -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 23. September 2021 betreffend die Artikel L6511-1 bis L6511-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Organisation von virtuellen Versammlungen; -----

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 26. Oktober 2021, womit diese zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, 7. Dezember 2021, einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

- Vorstellung der neuen Produkte und Dienstleistungen -----
- Strategischer Plan 2020-2022 -----
- Vorstellung des Haushaltsplans 2022 und Genehmigung der Tarife 2022 -

In Anbetracht, dass die Stadt ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat



Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

In Erwägung, dass die Interkommunale IMIO in ihrer Einladung die Gemeinden dazu anhält, auf eine physische Präsenz zu verzichten, den Gemeinden aber die Möglichkeit bietet, einem Vertreter Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde physisch zu vertreten, falls sie der Ansicht ist, dass eine physische Präsenz erforderlich ist.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird, wobei die Interkommunale IMIO diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß dem Dekret vom 23. September 2021, Rechnung tragen wird;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 09 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
c) Neomansio -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 2. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen strategischen Generalversammlung am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung stehen: -----

1. Berufung eines neuen Verwalters infolge eines Wechsels; -----
2. Beurteilung des Strategieplans 2020 – 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung; -----
3. Budgetvorschläge für das Jahr 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung;
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung;-----
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls. -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio vom 16. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Neomansio zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 09 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----
d) FINOST-----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 5. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 7. Dezember 2021 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

- Statutenänderungen-----
- Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 7. Dezember 2021 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 10 Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen
Rotenbergplatz 18: Genehmigung der Ergänzungsverordnung---

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----



Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Nach Kenntnisnahme des Antrags auf Einrichten eines behindertengerechten Parkplatzes auf Höhe des Anwesens Rotenbergplatz 18 des Herrn Patrick Coibion, welcher bei der Stadtverwaltung eingegangen ist; -----

In Erwägung, dass die einzigen behindertengerechten Parkflächen im Bereich Rotenbergplatz sich auf dem Gelände vom alten Schlachthof befinden und diese bei Veranstaltungen durch die Gäste genutzt werden; ---

In Erwägung, dass im Bereich Rotenbergplatz 3 PMR-Parkkarten vergeben sind und sich in unmittelbarer Nähe auch ein Ärztehaus befindet; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität einzurichten; -----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;-----

**beschließt
einstimmig;**

die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Rotenbergplatz 18 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: ----

Artikel 1: -----

Am Rotenbergplatz, auf Höhe des Anwesens Nr. 18, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung. -----

Artikel 3: -----

Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. -----

Artikel 4: -----

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht. -----

Artikel 5: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

**Zu 11 Stadtverwaltung Eupen: Anschaffung einer Kipper
Doppelkabine 7,5 Tonnen – Genehmigung des Lastenheftes und
des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; -----
In Erwägung, dass die Gärtnerei ein Fahrzeug benötigt mit dem die Schüttgüter und die mobile Bewässerungsanlage transportiert werden können; -----
In Erwägung, dass die Gärtnerei über einen kleinen LKW mit Kipper der Marke Renault Mascot, erste Immatriculation 09.02.2010, Kennzeichen 569-BEW verfügt;-----
In Erwägung, dass dieses Fahrzeug verschleißt, auf Grund seines Alters im Unterhalt unwirtschaftlich ist und ersetzt werden muss;-----
In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung dieses Fahrzeugs 45.000 € inkl. MwSt. vorsieht;-----
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den städtischen Bauhof erstellten Lastenheftes sowie der Gesamtkostenschätzung in Höhe von 45.000 € einschl. MwSt.;-----
In Erwägung, dass unter Artikel 766/743-53 „Gärtnerei: Ankauf Klein-LKW“ des Investitionshaushalts Ausgaben in Höhe von 45.000 € vorgesehen sind;--
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

das Lastenheft betreffend den Ankauf von einem Kipper Doppelkabine 7,5t für die Stadtgärtnerei Eupen mit einer Kostenschätzung in Höhe 45.000€ einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

**Zu 12 Stadtverwaltung Eupen: Anschaffung von vier Kastenwagen –
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und



öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Erwägung, dass der Bauhof verschiedene Fahrzeuge zum Transport von Material, Werkzeug und Arbeitskräften benötigt; -----

In Erwägung, dass die Bauart Kastenwagen mit 2, bzw. 5 Sitzen sich für den Transport kleiner Arbeiter-Equipen bis zu 5 Personen bspw. im Grünunterhalt und bei Handwerkern für einen effizienten Einsatz am besten eignen; -----

In Erwägung, dass die Kastenwagen -----

- VW Caddy, 1. Zulassung Juni 2007, Kennzeichen GUR-384, Handwerker, -

- VW Caddy, 1. Zulassung Februar 2008, Kennzeichen XYZ-276, Handwerker, -----

- VW Caddy, 1. Zulassung September 2008, Kennzeichen YQJ-484, Handwerker, -----

- VW Caddy, 1. Zulassung März 2007, Kennzeichen VYF-842, Gärtnerei, ---- verschleißten, im Unterhalt unwirtschaftlich werden und ersetzt werden müssen; -----

In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung dieser vier Fahrzeuge Kosten von maximal 68.000 € einschl. MwSt. vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den städtischen Bauhof erstellten Lastenheftes sowie der Gesamtkostenschätzung in Höhe von 68.000 € einschl. MwSt.; -----

In Erwägung, dass unter Artikel 1379/743-52 „Bauhof: Ankauf von 3 Fahrzeugen“ 51.000 € und unter Artikel 7660/743-52 „Gärtnerei: Ankauf Fahrzeug“ 17.000 € insgesamt Ausgaben in Höhe von 68.000 € sind;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

das Lastenheft betreffend den Ankauf von vier Kastenwagen in verschiedenen Ausführungen mit einer Kostenschätzung in Höhe 68.000€ einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

Zu 13 Neustraße 86, Jünglingshaus: Einrichtung einer generalisierteren Brandmeldeanlage – Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes und insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe



öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----
In Erwägung, dass aktuell die Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses der Kultur-stätte Jünglingshaus zum Schutz der Infrastruktur vor eindringendem Wasser sowie kleinere Elektroarbeiten realisiert werden;-----
In Erwägung, dass die Stadt Eupen Anfang des Jahres den Ankauf des Jünglingshauses (Neustraße 86) von der VoG. Fonds Fédéral de Solidarité zum Zwecke des öffentlichen Nutzens vollzogen hat;-----
In Erwägung, dass der Komplex Jünglingshaus bisher nicht mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet ist und diese zwecks Gewährung der Sicherheit der Nutzer sowie der Infrastruktur absolut erforderlich ist;-----
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die Planung und Einrichtung einer generalisierten Brandmeldeanlage nebst Installation einer Fernmeldeanlage, Verkabelung, Neuinstallation von Rauchmeldern, Druckknöpfen und Sirenen vorsieht;-----
In Erwägung, dass die o.g. Infrastruktur durch die Realisierung dieses Projektes zudem den aktuellen Normen betreffend die automatischen Brandbekämpfungs-, Warn- und Alarmsysteme entsprechen wird;-----
In Erwägung, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 60.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----
In Erwägung, dass dieses Infrastrukturvorhaben bereits unter der Projektnummer 4887 in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Projektkosten von 60.000 € und einem voraussichtlichen Zuschuss in Höhe von 36.000 € eingetragen wurde;-----
In Erwägung, dass dieses Vorhaben mit dem Wunsch einer Aufnahme in den Infrastrukturplan 2022 eingereicht wurde und somit ebenfalls entsprechende finanzielle Mittel für den städtischen Haushalt 2022 vorzusehen sind;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

das Lastenheft betreffend die Einrichtung einer generalisierten Brandmeldeanlage im Komplex Jünglingshaus Neustraße 86 mit einer Kostenschätzung von 60.000 €, einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen-----



Zu 14 Hillstraße 1-7: Instandsetzung der Heizungsanlage – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. September 2021 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002; -----
Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 151 und 167;-----

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren; -----

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden an zahlreichen Infra-strukturen hinterließen;-----

In Erwägung, dass auch die Gebäude Hillstraße 1-7 nicht verschont blieben;-

In Erwägung, dass es nach Begutachtung der Schäden absolut erforderlich ist, die bestehende defekte Heizungsanlage vor der anstehenden Periode Herbst/Winter instand zu setzen;-----

In Erwägung, dass vorgenannte Maßnahmen unabdingbar und absolut erforderlich sind, damit die Infrastruktur durch Feuchtigkeit und eventuellen Frost keine weiteren Schäden erleidet;-----

In Erwägung, dass es sich um einen zwingenden Dringlichkeitsfall infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses handelt; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund von Vorgenanntem und insbesondere gemäß Artikel 151 des Gemeindegremiums die Befugnis des Stadtrates aus eigener Initiative ausgeübt hat;-----

In Erwägung, dass die Firmen Jouck aus Bütgenbach, Aquakomfort aus Kettenis, Wouters R. aus Eupen und Arens aus St. Vith in Dringlichkeit zwecks Hinterlegung eines entsprechenden Angebotes kontaktiert wurden;-

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 167 dringende Ausgaben auf seine Verantwortung bestreiten kann und diese wie in vorliegendem Fall aufgrund von zwingenden und unvorhergesehenen Umständen erforderlich wurden und Verzögerungen in der Ausführung einen offensichtlichen Schaden verursachen;-----

In Erwägung, dass lediglich die Firma Arens PGmbH, An der Höhe 38 in 4780 St. Vith ein entsprechendes Angebot zum Betrag von 43.060,00 € zzgl. 9.042,60 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 52.102,60 €, einschl. MwSt. hinterlegt hat; -----

In Erwägung, dass mit Schreiben vom 21. September 2021 ein entsprechender Antrag auf Infrastrukturbezug im Dringlichkeitsverfahren bei der Deutschsprachigen eingereicht wurde; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Oktober 2021, mit dem Herr Ministerpräsident O. Paasch die Anerkennung der Dringlichkeit mitteilt;-----

In Erwägung, dass dieses Infrastrukturvorhaben unter der Nummer 4967 in den Registrierungskatalog mit Projektkosten in Höhe von 52.103 € und einem maximalen 90%igen Zuschuss von 46.893 € eingetragen wurde -----



**b e s c h l i e ß t
einstimmig;**

die Dringlichkeit der Realisierung des vorliegenden Vorhabens anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 20. September 2021, womit die Firma Arens PGmbH, An der Höhe 38 in 4780 St. Vith mit der Instandsetzung der Heizungsanlage der Gebäude Hillstraße 1-7 zum Betrag von 43.060,00 € zzgl. 9.042,60 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 52.102,60 €, einschl. MwSt. beauftragt wird, zu ratifizieren. -----

Zu 15 Hillstraße 7, ehemalige Schule: Abriss des Plattenbaus und des Sportkomplexes (Judohalle) – Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren;-----

In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;-----

In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam; -----

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden hinterließen;-----

In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass sich an zahlreichen Bauwerken enorme Mengen an Schwemmgut mitunter meterhoch angestaut hatten und es zu Beschädigungen und Zerstörungen gekommen ist; -----

In Erwägung, dass im Rahmen der Erstmaßnahmen im Zuge der Hochwasserkatastrophe die Schlammentsorgung und Grundreinigung des Sportkomplexes Hillstraße (Judohalle) als Sofortmaßnahmen durch die Versicherung freigegeben und durchgeführt wurden;-----

In Erwägung, dass im Plattenbau der ehemaligen Schule bis auf die Sicherungsmaßnahmen selbst keine weiteren Maßnahmen vorgenommen wurden;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. September 2021, wonach beschlossen wurde, nach vertiefter und gesonderter Betrachtung der Infrastrukturen, keine weiteren Maßnahmen



an den Gebäuden vorzunehmen und sowohl den Sportkomplex als auch den Plattenbau abzureißen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenhefts, welches im Wesentlichen den Abriss beider Infrastrukturen, die Entsorgung des vorhandenen Asbests entsprechend bestehendem Asbestinventar und das Entfernen des bestehenden Gaszählers vorsieht; ----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Kosten mit 168.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass der Abriss durch die Mittel der Entschädigungssummen finanziert wird;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Investitionshaushalt 2022 der Stadt Eupen entsprechend vorgesehen werden; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Vorbehalt (Vorhandensein eines Haushaltskredites) des Finanzdirektors vom 26. Oktober 2021; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

- das Lastenheft betreffend den Abriss des Plattenbaus und des Sportkomplexes Hillstraße, welches als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen; -----
- die Ausgaben im Investitionshaushalt 2022 der Stadt Eupen entsprechend vorzusehen. -----

Zu 16 Hütte 85, Sporthalle KTC Eupen: Bezeichnung eines Projektors zur Instandsetzung – Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren; -----

In Erwägung, dass es bereits in den Tagen zuvor viel geregnet hatte, sodass Böden und Freiflächen schon einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatten;



In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte;-----

In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam; -----

In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammenkamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden hinterließen;-----

In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass sich an Tennishallen große Mengen an Schwemmgut angestaut hatten, große Mengen an Schlamm in das Gebäudeinnere eingedrungen sind und es durch die meterhohen Überschwemmungen zu Beschädigungen und Zerstörungen gekommen ist;

Erwägung, dass in der Folge die Benutzung der Tennissporthallen und Tennis- sportinfrastrukturen nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist; -----

In Erwägung, dass für die notwendigen Instandsetzungen der beschädigten Infra- strukturen des Tennisparks Hütte die Bezeichnung eines kompetenten Projekt- autors erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass der Technische Dienst für die Dienstleistungshonorare vorläufig einen Kostenrahmen von 200.000,00 € einschl. MwSt. festhält; ----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag eine komplette Architektur- mission umfasst mit folgenden Mindestleistungen: -----

- Erstellung des Vorprojektes inklusive Kostenschätzung;-----
- statische Berechnungen, inklusive aller dazugehörigen Leistungen; -----
- Ausarbeitung und Einreichung des Städtebauantrags, falls erforderlich; --
- Erstellung der Lastenhefte, Massenberechnungen, Kostenschätzungen;--
- Erstellung der Detail- und Ausführungspläne;-----
- Ausschreibung und Auswertung der Angebote;-----
- Bauleitung und Baukontrolle;-----
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination;-----
- Abnahmen;-----
- rechnerische Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbelege; -----

In Erwägung, dass zudem jede Leistungsphase (Vorprojekt, Bauantrag, Projekt, Ausschreibung usw.) separat zu beauftragen ist und für das Jahr 2022 vorerst voraussichtlich Honorare in Höhe von 200.000,00 € einschl. MwSt. anfallen werden; -----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben vorsieht und somit ein entsprechender Artikel gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen ist, -----

In Erwägung, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine 90 prozentige Förderung der Maßnahmen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der Sonderdekrete Hochwasser abzüglich der Entschädigungssumme der Versicherungsgesellschaft in Aussicht gestellt ist;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
einstimmig;

- das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektautors mit der Mission zwecks kompletter Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Baukontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Instandsetzung der Infrastrukturen des Tennisparcs Hütte, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Artikel 41 § 1, 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen, und -----
- im Haushalt 2022 einen entsprechenden Artikel mit 200.000,00 € vorzusehen. -----

Zu 17 Obere Gülcherstraße und Hütte: Bezeichnung eines Projektautors für die Instandsetzung und Kanalbaumaßnahmen – Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens --

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren; -----
In Erwägung, dass es bereits in den Tagen zuvor viel geregnet hatte, sodass Böden und Freiflächen schon einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatten;
In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum zudem sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte; -----
In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam; -----
In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammen kamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden im Bereich der oberen Gülcher-straße und Hütte hinterließen; -----
In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass es zu Beschädigungen und Zerstörungen an der Wegeinfrastruktur gekommen ist und keine ordnungsgemäße Abwasserkanalisation vorhanden ist, was zu hygienischen Problemen führt; -----
In Erwägung, dass in der Folge die Benutzung der Gemeindeweg eingeschränkt werden musste und die ordnungsgemäße Ableitung von häuslichen Abwässern vielerorts nicht möglich ist; -----
In Erwägung, dass für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen der beschädigten Wegeinfrastrukturen und dem Bau einer Abwasserkanalisation die Bezeichnung eines kompetenten Projektautors erforderlich ist; -----



In Erwägung, dass die Arbeiten zwei Körperschaften betreffen:-----

- AIDE – Kanalleitungsbau -----
- Stadt Eupen – Straßenbau -----

In Erwägung, dass das Vorhaben auch die Erneuerung der Versorgungsleitungen betrifft und somit eine Vereinbarung für einen gemeinsamen Markt abzuschließen ist;-----

In Erwägung, dass die Planung und die Koordination dieses anspruchsvollen und für die Erreichbarkeit des Wirtschaftsstandortes Unterstadt wichtigen Projektes umfangreich und komplex ist;-----

In Erwägung, dass die zwei oben genannten Körperschaften sich darauf verständigt haben, für die gesamte Planung, Koordination und Baubegleitung bzw. Bauüberwachung einen gemeinsamen Projektautor zu bezeichnen;-----

In Erwägung, dass die zwei Körperschaften für dessen Bezeichnung ein Dienstleistungslastenheft erstellt haben, in dem die vom Projektautor zu erbringenden Leistungen beschrieben sind; -----

In Erwägung, dass das entsprechende Lastenheft als Ausschreibungsart gemäß Artikel 42 §1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Baukosten durch den Technischen Dienst auf insgesamt 544.600 €, zzgl. MwSt. bzw. 597.520 € einschl. MwSt. geschätzt werden, d.h. 252.000 € zzgl. MwSt. für die Straßenbauarbeiten und 292.600 € ohne MwSt. für die Kanalbauarbeiten; -----

In Erwägung, dass die SPGE am 11. Oktober 2021 ihre Zusage erteilt, die Kosten der Kanalbauarbeiten im Rahmen des Entwässerungsvertrags zu finanzieren, sodass dafür die übliche kommunale Beteiligung anfällt; -----

In Erwägung, dass der Technische Dienst für die Dienstleistungshonorare vorläufig einen Kostenrahmen in Höhe von 63.000 €, einschl. MwSt. festhält;

In Erwägung, dass zudem jede Leistungsphase (Vorprojekt, Bauantrag, Projekt, Ausschreibung usw.) separat zu beauftragen ist;-----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel vorsieht und somit ein entsprechender Artikel für den Haushalt 2022 vorzusehen ist -

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

- das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektautors zwecks vollständiger Planung, Koordination, Ausschreibung, Bauleitung und -kontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Instandsetzungs- und Kanalbaumaßnahmen in der oberen Gülcherstraße und Hütte, welches gemäß Artikel 42 §1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 63.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;-----
- im Haushalt 2022 einen Artikel in vorgenannter Höhe vorzusehen, wonach eine Beauftragung der ersten Phasen Anfang Januar 2022



erfolgen kann. -----

**Zu 18 Viertel Alte Malmedyer Straße – Selterschlag – Pangweg:
Bezeichnung eines Projektors für die Instandsetzung und
Kanalbaumaßnahmen – Genehmigung des Lastenheftes und
des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
In Erwägung, dass im Zeitraum vom 14.-15. Juli 2021 Eupen und die Region ein bis dato nicht gekanntes Hochwasserereignis erfuhren; -----
In Erwägung, dass es bereits in den Tagen zuvor viel geregnet hatte, sodass Böden und Freiflächen schon einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatten;
In Erwägung, dass sich im besagten Zeitraum zudem sehr hohe Niederschläge in Eupen und dem Umland ereigneten, was zu starkem Hochwasser in den Eupener Bach- und Flussläufen führte; -----
In Erwägung, dass es in der Folge zu mehr oder weniger starken Überschwemmungen und Beschädigungen von privaten und öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen kam; -----
In Erwägung, dass insbesondere in der Eupener Unterstadt enorme Wassermassen aus den Einzugsgebieten von Weser und Hill/Soor zusammen kamen, die eine hohe zerstörerische Kraft entwickelten und große Schäden im Viertel Alte Malmedyer Straße – Selterschlag – Pangweg hinterließen; ----
In Erwägung, dass festgestellt wurde, dass es zu Beschädigungen und Zerstörungen an der Wege- und Kanalinfrastruktur gekommen ist; -----
In Erwägung, dass in der Folge die Benutzung der Gemeindeweg eingeschränkt werden musste und die ordnungsgemäße Ableitung von häuslichen Abwässern vielerorts nicht möglich ist; -----
In Erwägung, dass für die notwendigen Instandsetzungs- und Wiederaufbaumaßnahmen der beschädigten Wege- und Kanalinfrastrukturen die Bezeichnung eines kompetenten Projektors erforderlich ist; -----
In Erwägung, dass die Arbeiten zwei Körperschaften betreffen: -----
- AIDE – Kanalleitungsbau -----
- Stadt Eupen – Straßenbau -----
In Erwägung, dass das Vorhaben auch die Erneuerung der Versorgungsleitungen betrifft und somit eine Vereinbarung für einen gemeinsamen Markt abzuschließen ist; -----
In Erwägung, dass die Planung und die Koordination dieses anspruchsvollen und für die Erreichbarkeit des Wirtschaftsstandortes Unterstadt wichtigen Projektes umfangreich und komplex sind; -----
In Erwägung, dass die zwei oben genannten Körperschaften sich darauf verständigt haben, für die gesamte Planung, Koordination und Baubegleitung bzw. Bauüberwachung einen gemeinsamen Projektors zu



bezeichnen;-----
In Erwägung, dass die zwei Körperschaften für dessen Bezeichnung ein Dienstleistungslastenheft erstellt haben, in dem die vom Projektautor zu erbringenden Leistungen beschrieben sind; -----
In Erwägung, dass das entsprechende Lastenheft als Ausschreibungsart gemäß Artikel 42 §1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----
In Erwägung, dass die entsprechenden Baukosten durch den Technischen Dienst auf insgesamt 1.180.000 €, zzgl. MwSt. bzw. 1.369.000 € einschl. MwSt. geschätzt werden, d.h. 900.000 € zzgl. MwSt. für die Straßenbauarbeiten und 280.000 € ohne MwSt. für die Kanalbauarbeiten; ---
In Erwägung, dass die SPGE am 11. Oktober 2021 ihre Zusage erteilt, die Kosten der Kanalbauarbeiten im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Hochwasser zu 100% zu finanzieren, sodass dafür keine kommunale Beteiligung anfällt; -----
In Erwägung, dass der Technische Dienst für die Dienstleistungshonorare vorläufig einen Kostenrahmen in Höhe von 145.000 €, einschl. MwSt. festhält;-----
In Erwägung, dass zudem jede Leistungsphase (Vorprojekt, Bauantrag, Projekt, Ausschreibung usw.) separat zu beauftragen ist;-----
In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel vorsieht und somit ein entsprechender Artikel für den Haushalt 2022 vorzusehen ist;-
In Erwägung, dass das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch darüber befinden muss, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Hilfe seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Stadt Eupen zugutekommen wird, um die Schäden aus der Hochwasserkatastrophe aufzuarbeiten und dass diese Mittel zur Finanzierung der hier zu beschließenden Arbeiten aufgewendet werden können;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

- das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Projektautors zwecks vollständiger Planung, Koordination, Ausschreibung, Bauleitung und -kontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Instandsetzungs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Viertel Alte Malmedyer Straße - Selterschlag – Pangweg, welches gemäß Artikel 42 §1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungs-verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 145.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen; -----
- im Haushalt 2022 einen Artikel in vorgenannter Höhe vorzusehen, wonach eine Beauftragung der ersten Phasen Anfang Januar 2022 erfolgen kann.-----

Zu 19 Beitritt der Stadt Eupen zum Projekt zur Schaffung des Nationalparks Hohes Venn – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 4. Oktober 2021 -----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes insbesondere des Artikels 35;-----
In Anbetracht Erklärung der Wallonischen Regierung zur Regionalpolitik
2019-2024; -----
In der Erwägung, dass die Wallonische Regierung die Schaffung von
Nationalparks, die Förderung großer, bemerkenswerter Naturräume
Walloniens anstrebt;-----
In Anbetracht des öffentlichen Projektaufrufs vom 1. Juli 2021 zur
Einreichung von Projekten zur "Aufwertung eines außergewöhnlichen
Naturerbes der Wallonischen Region zum Zwecke des Naturschutzes und der
touristischen Aufwertung" im Hinblick auf die Anerkennung und
Subventionierung von bis zu zwei "Wallonischen Nationalparks" durch die
Wallonische Region;-----
In der Erwägung der Ziele, die insbesondere im Hinblick auf die
Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt und die Förderung eines
nachhaltigen Tourismus verfolgt werden; -----
In der Erwägung, dass es im Interesse der Gemeinden des Bezirks Verviers
ist, einen Antrag zur Schaffung eines Nationalparks „Hohes Venn“
einzureichen; -----
In Anbetracht des Projekts zur Definierung des Gebiets in Absprache mit der
D.N.F., in dem die Zonen des Venns und der Gemeindewälder integriert sind;
In Anbetracht der Bedeutung dieses Gebiets, das durch das Hohe Venn
gebildet wird und die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben
festgelegten Förderkriterien erfüllt;-----
In Anbetracht der ökologischen, touristischen und wirtschaftlichen
Auswirkungen eines solchen Projekts für die lokalen Behörden;-----
In der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die besondere
Natur und die biologische Vielfalt des Hohen Venns sowie die zugrunde
liegenden ökologischen Strukturen zu schützen, dass die Bewirtschaftung
des Gebiets in einem möglichst naturfreundlichen Zustand erfolgen soll und
die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und Populationen
lebensfähiger und ausreichend widerstandsfähiger Arten angestrebt wird; --
In der Erwägung, dass die Gemeinde der Entwicklung und Förderung des
nachhaltigen Tourismus und der Freizeit in und um das Hohe Venn
besondere Bedeutung beimisst; dass dadurch ein Mehrwert für den Ort, die
Besucher und die Wohnhaften Gemeinschaften geschaffen wird; -----
In der Erwägung, dass dieses Projekt auch zum Ziel hat, den Schutz der
landschaftlichen, kulturellen und historischen Werte dieses Gebiets zu
erhalten; -----
In der Erwägung, dass das Projekt zur Schaffung des Nationalparks Hohes
Venn zur Lebensqualität, zum ökologischen Wandel und zur nachhaltigen
wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Gemeinschaften
beiträgt;-----
In der Erwägung der vorgenannten Gründe, die dafürsprechen, sich am
Projekt der Schaffung eines Nationalparks Hohes Venn zu beteiligen; -----
In der Erwägung, dass der Gemeinderat seine grundsätzliche Zustimmung zu
seiner Teilnahme an dieser Aufforderung zum Projekt bekunden sollte; -----



In der Erwägung, dass die Aufforderung zur Einreichung von Projekten praktisch auf einer territorialen Koalition von Partnern beruht, die sich zur Durchführung des Projekts verpflichten; dass mit diesem Beschluss auch die grundsätzliche kommunale Einigung über die Einbeziehung dieser territorialen Koalition von Partnern, die von einem Projektbüro geleitet wird, beschlossen wird; -----

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Zustimmung zur Benennung der ASBL „Région de Verviers – Conférence d’arrondissement des Bourgmestres et du Collège Provincial de Liège“ in der Eigenschaft als Projektbüro bestätigt; -----

In der Erwägung, dass die jeweiligen und gegenseitigen Verpflichtungen der Partner der Gebietskoalition in einem für die Mindestdauer der Erstellung eines Masterplans unterzeichneten Kooperationsvertrags zu definieren sind; dass in dieser Vereinbarung bestätigt wird, dass die verschiedenen Partner materielle, finanzielle und/oder personelle Ressourcen zur Verfügung stellen und die Grundstücke, die im Nationalpark aufgenommen werden sollten, punkto Fläche und Zeitraum definiert werden müssen; -----

In der Erwägung, dass die Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben in zwei Phasen erfolgt; dass in einer ersten Phase die potenziellen Beitrittskandidaten bis spätestens 1. November eine Absichtserklärung abgeben können; -----

In der Erwägung, dass der Stadtrat mittels dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden strikten Fristen und der praktischen Modalitäten das Gemeindegremium beauftragt, die verschiedenen Etappen des Projekts zur Schaffung des Nationalparks Hohes Venn in die Wege zu leiten einschließlich der Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung und der Absichtserklärung; -----

In der Erwägung, dass die Stadt dem Grundsatz einer finanziellen Beteiligung zustimmen sollte, zumindest im Rahmen der ersten Phase, mit der im Laufe des Jahres 2022 ein Masterplan für den Nationalpark Hohen Venn vorbereitet werden soll; -----

In Erwägung, dass das Projekt dem Energie- und Umweltschutzausschuss in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2021 vorgestellt wurde und der Ausschuss den Beitritt der Stadt Eupen am Projekt neben den bereits genannten Gründen auch aufgrund des unverfälschten Informationsbezugs und der Einflussnahme auf das Projekt gutheißt; -----

Nach Anhörung von Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP-Fraktion), der im Namen seiner Fraktion mitteilt, dass man dem Punkt zustimmen werde, da man das Projekt prinzipiell befürworte, aber 2 Bemerkungen formulieren möchte. Zum einen kaufe man hier die Katze im Sack, da man durch den Beschluss eine finanzielle Belastung eingehe, aber nicht wisse, wie hoch diese schlussendlich ausfallen werde. Hier gelte es, ein wachsames Auge auf die zukünftige finanzielle Belastung für die Stadt Eupen zu haben. Zum anderen sei die Vorgehensweise des Gemeindegremiums irritierend und nicht begrüßenswert. Das Kollegium habe die Entscheidung bereits durch seinen Beschluss vom 04.10.2021 getroffen, sodass der Stadtrat diese wichtige Entscheidung nunmehr ratifizieren müsse. Über ein Projekt solcher



Tragweite hätte der Stadtrat jedoch vorab informiert werden müssen, zumal am 04.10.2021 eine Stadtratssitzung stattgefunden habe. Es wäre ein Leichtes gewesen, diesen Punkt in Dringlichkeit noch auf die Tagesordnung vom 04.10.2021 zu setzen oder kurzfristig eine Ratssitzung im Video-Modus einzuberufen. Die gewählte Vorgehensweise zeuge von einem merkwürdigen Demokratieverständnis seitens des Kollegiums;-----

Nach Anhörung von Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion), die erläutert, dass der heute bekannte Umfang des Projektes zu Beginn des Monats Oktober noch bei Weitem nicht in vollem Umfang bekannt gewesen sei. Seitdem haben sich noch zahlreiche Partner dem Projekt angeschlossen und es inhaltlich bereichert. Daher sei es zum damaligen Moment nicht möglich gewesen, den Punkt kurzfristig auf die Sitzung des Stadtrates zu setzen.-----

Natürlich müsse man die Finanzlage der Stadt im Auge behalten, was mit Sicherheit auch geschehen werde Grundsätzlich sei das Ziel der beteiligten Gemeinden, die möglichen Fördergelder in die Venn-Region zu ziehen und anzulegen. Über die finanzielle Beteiligung der Stadt Eupen müsse dann zu einem späteren Zeitpunkt weiter beraten werden. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Artikel 1: sein prinzipielles Einverständnis zum Beitritt der Stadt Eupen bezüglich des Projektauftrags für die „Aufwertung eines außergewöhnlichen Naturguts der Wallonischen Region zum Zwecke der Erhaltung der Natur und der touristischen Aufwertung“ im Hinblick auf die Anerkennung und Subventionierung von bis zu zwei "Wallonischen Nationalparks" durch die Wallonische Region zu erklären, insbesondere was den Beitritt zum Nationalpark des Hohen Venns betrifft.-----

Artikel 2: sein prinzipielles Einverständnis zu erteilen bezüglich der Einbeziehung der Stadt Eupen in die territoriale Koalition von Partnern sowie dem Grundsatz einer direkten finanziellen Beteiligung der Stadt im Rahmen dieses Projekts;-----

Artikel 3: das Gemeindegremium zu beauftragen, die verschiedenen Etappen des Projekts zur Errichtung des Nationalparks Des Hohen Venns auf der Grundlage der Artikel 1 und 2 zu bestätigen, zu überwachen und zu formalisieren, einschließlich der Abfassung der Kooperationsvereinbarung und der Absichtserklärung;-----

Artikel 4: Den Grundsatz der Benennung der ASBL REGION VERVIERS - BEZIRKSKONFERENZ DER BÜRGERMEISTER UND DES PROVINZIALKOLLEGS VON LIEGE als Projektbüro zu bestätigen. -----

Artikel 5: vorstehenden Beschluss der vorgesetzten Behörde sowie der Forstbehörde zuzustellen. -----

Zu 20 Rathausplatz 14: Vermietung eines Büroraumes an die V.o.G. Konferenz der Bürgermeister der Deutschsprachigen Gemeinden Belgiens für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen – Genehmigung des Mietvertrages -----



DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass das Büro der Koordinatorin des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens (kurz OSU) im Untergeschoss des Quartum Business Center, Hütte 79 in Eupen, aufgrund der Hochwasserschäden im Juli 2021 bis auf Weiteres nicht genutzt werden kann; -----

In Erwägung, dass bisher keine Alternative gefunden wurde und ein Büroraum im Rathaus der Stadt Eupen, Rathausplatz 14 angeboten werden kann; -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der V.o.G. Konferenz der Bürgermeister der Deutschsprachigen Gemeinden Belgiens vom 20. Oktober 2021 zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t **einstimmig;**

dem Mietvertrag mit der V.o.G. „Konferenz der Bürgermeister der Deutschsprachigen Gemeinden Belgiens“ zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten: -----

- Gegenstand: -----
ein im linken Vorderflügel des Rathauses, im ersten Obergeschoss gelegenen Raum mit einer Gesamtfläche von 15m² (*ehem. Büro der Umweltberaterin*). -----
Der Zugang zum Mietobjekt erfolgt über den Seiteneingang des Rathauses. -----
Dem Mieter wird gleichfalls ein Nutzungsrecht für das im ersten Obergeschoss neben dem Aufzug gelegene WC eingeräumt. -----
- Zweckbestimmung: -----
Einrichtung eines Büro- und Versammlungsraumes für die Koordination der ostbelgischen Gemeindegremien. -----
- Dauer: -----
maximal zwei Jahre, beginnend am 1. Oktober 2021 (Übergangslösung für Büroraum im Untergeschoss des Quartum-Centers). -----
- Ausgangsmiete: -----
330,00 €/Monat, indexgebunden -----
Diese Ausgangsmiete setzt sich wie folgt zusammen: -----
 - a) Mietentschädigung: 75,00 €/Monat (15m² à 5,00 €/m²) -----
 - b) Energiekostenpauschale von 32,50 €/Monat (15m² à 26,00 €/Jahr = 390,00 €/Jahr) -----
 - c) Internetanschluss: 10,00 €/Monat -----
 - d) Reinigungskosten: 212,00 €/Monat (8 Std. à 26,50 EUR/Std.) zur Deckung der Raumpflegekosten -----
- Kündigungsfristen: -----
3 Monate für beide Parteien; -----
- Mietgarantie: -----
Keine Bankgarantie -----



- Mietnebenkosten: -----
Der Mieter übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. -----
Der Vermieter übernimmt alle Wasser-, Gas-/Heizungs- und Elektrizitätskosten, einschließlich der Zählermieten. -----
- Abtretung und Untervermietungen:-----
Keine Abtretung des Mietobjektes an Dritte durch den Mieter erlaubt.--
Untervermietungen sind nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Vermieterin gestattet. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter solidarisch und unteilbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters. -----
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:-----
gemäß den üblichen/gesetzlichen Bestimmungen-----
- Haftung und Versicherung:-----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

Zu 21 Untere Rottergasse: Verkauf einer ehemaligen Spiel- und Sportplatzparzelle-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass die ehemalige Spiel- und Sportfläche gelegen Untere Rottergasse, katastriert Gemarkung 2 Flur I Nummer 571 L3 P0001, „Am Bellmarinnsweg“ mit einer Katasterfläche von 923m², keinen Nutzen mehr für die Stadt Eupen hat und allen direkten Anliegern zum Kauf angeboten worden ist; -----

In Erwägung, dass lediglich ein Anlieger - der Eigentümer der angrenzenden Immobilie Untere Rottergasse 7 - Interesse zum Erwerb bekundet hat; -----

In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den auf Basis des amtlichen Schätzpreises festgelegten Kaufpreis in Höhe von 69.225,00 EUR (75,00 EUR/m²) sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller der Akte beigefügten Unterlagen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**beschließt
einstimmig;**

1. dem Verkauf der ehemaligen Spiel- und Sportplatzparzelle, wie oben beschrieben, mit einer Gesamtfläche von 923m² an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Untere Rottergasse 7 in Eupen zum Kaufpreis von 69.225,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

**Zu 22 Bewilligung von Zuschüssen:-----
a) Nachtrag zur Basisbezugsschussung-----**



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des Finanzdienstes, wonach für einen Verein noch die Bewilligung eines Basiszuschusses aussteht; -----

In Erwägung, dass der übersehene Antrag des Eupener Fechtclubs Escrime fristgerecht für das Subsidienjahr 2021 eingereicht wurde;-----

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 24. Juni 2009, 30. Januar 2012, 9. März 2015, 24. Oktober 2016, 26. Juni 2018, 8. Oktober 2018, 20. Mai 2019 sowie vom 28. Juni 2021 womit die Kriterien für die Basisbezu-
schussung in den Bereichen Sport, Kultur, Bibliotheken, Verkehrsvereine und
Jugendgruppen festgelegt bzw. angepasst wurden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Basiszuschuss zu bewilligen:-----

- Eupener Fechtclub Escrime: 600 €-----

Zu 22 Bewilligung von Zuschüssen: -----

**b) Nachtrag zu den Sonderzuschüssen zur Abfederung der
Folgen der Coronakrise-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des Finanzdienstes, wonach für drei Vereine noch ein Corona-Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft aussteht;-----

In Erwägung, dass der übersehene Antrag des Eupener Fechtclubs Escrime fristgerecht für das Subsidienjahr 2021 eingereicht wurde;-----

In Erwägung, dass bei der KG Eulenspiegel Eupen irrtümlicherweise nur 22 statt 42 Mitglieder berücksichtigt wurden und demnach ein Rest-Zuschuss aussteht;-----

In Erwägung, dass dem Eupener Florian-Cross-Team noch kein Corona-Zuschuss ausgezahlt werden konnte, da mangels Subsidiantrag für das Jahr 2020 nicht die Mitgliederzahlen 2019 bekannt waren, das Team jedoch einen ordnungsgemäßen Antrag für 2021 eingereicht und die Mitgliederanzahlen 2019 beigebracht hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehende Corona-Zuschüsse zu bewilligen:-----

- Eupener Fechtclub Escrime: 1.400 €-----



- KG Eulenspiegel: 1.000 € -----
- Florian-Cross-Team: 650 € -----

Zu 22 Bewilligung von Zuschüssen:-----
c) V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2020 der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck;-----

In Erwägung, dass der Jahresabschluss einen Fehlbetrag von 24.240,66 € aufweist, wovon gemäß Vereinbarung aus dem Jahr 1993 die Hälfte von den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes übernommen wird;-----

In Erwägung, dass sich der Anteil der Stadt Eupen im Proporz der Betreuungseinheiten auf 1.494,95 € beläuft; -----

In Erwägung, dass in den letzten Jahren durch die Stadt Eupen nachstehende Zuschüsse gezahlt wurden:-----

- 2014 (für 2013): 232,19 € -----
- 2015 (für 2014): 735,04 € -----
- 2020 (für 2019): 806,89 € -----

In Erwägung, dass in der Subsidienliste von 2021 ein Betrag von 1.000 € vorgesehen ist; der Gesamtkredit des Artikels 849/332-02 jedoch ausreichend ist; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:-----

- V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck: 1.494,95 € -----

Zu 23 Steuer auf die Müllentsorgung 2022:-----
a) Deckung der Kosten -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;-----

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2022 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;



Nach Durchsicht der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt: -----

- Beibehaltung des Sackpreises von 1,50 €, -----
- Beibehaltung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe;-----
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltmüll zu genehmigen und die Kostendeckung für das Jahr 2022 auf 100% festzulegen.

Zu 23 Steuer auf die Müllentsorgung 2022:-----
b) Festlegung der Steuer -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsdekrets; -----

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;-----

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern; In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;-----

Nach Durchsicht der durch die Verwaltung entsprechend den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, wonach sich ein Kostendeckungssatz von 100 % ergibt, unter Berücksichtigung nachstehender Elemente: -----

- Beibehaltung des Sackpreises von 1,50 €, -----
- Beibehaltung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe;-----
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte,



Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2022 wie folgt festzulegen:--

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2022 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.-----

Artikel 2:-----
Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten. -----
Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.-----

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.-----

Artikel 3:-----
Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:-----
a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 58,07 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 großen Müllsäcken;-----
b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 96,96 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken;-----
c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 116,11 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken; -----
d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 131,69 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 großen Müllsäcken; -----
e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 71,84 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 großen Müllsäcken. ----

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten. -----
Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) ein Gutschein für eine Rolle von 20 Müllsäcken ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt

Artikel 4:-----
Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die



Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen. -----

a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird. -----

b) Die Steuererstattung beträgt: -----

- für Haushalte mit einer Person: 5,51 €;-----
- für Haushalte mit zwei Personen: 8,86 €;-----
- für Haushalte mit drei Personen: 11,62 €;-----
- für Haushalte mit vier und mehr Personen: 13,65 €.-----

c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.-----

Artikel 5:-----

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit: -----

a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;-----

b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;-----

c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;-----

d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn; -----

e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind. -----

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt. ----

Artikel 6:-----

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. -----

Artikel 7:-----

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.-----



Artikel 8:-----

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:-----

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 98,54 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird. Die Steuer wird je Halbjahr berechnet, wenn die Tätigkeit im Laufe des 1. Halbjahres eingestellt wird. -----
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.-----
- c) Die nebenberuflich Selbständigen werden auf Vorlage einer Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vollständig von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit.-----

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten. -----

Artikel 9:-----

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit: -----

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;-----
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;-----
- c) die Unternehmen, welche die Nutzung einer anderen legalen Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) ganzjährig belegen können.-----

Artikel 10:-----

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. -----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.-----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen. -----

Artikel 11:-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer. -----

Artikel 12:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks



Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:-----

Artikel 1 -----

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2022 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

a) 1,50 € pro großen Müllsack (900 x 600 x 0,06mm). -----

Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 oder 20 Stück angeboten.-----

Artikel 3:-----

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen. -----

Artikel 4:-----

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.-----

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.-----

Zu 24 Festlegung der Zuschlagsteuern 2022 -----

a) Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4; -----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 35, 174 und 193; -----

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;-----

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; -----

Nach Kenntnisnahme des am 25. Oktober 2021 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**



für das Steuerjahr 2022 2.700 Zuschlagshundertstel auf den Immobilien-
vorabzug zu erheben.-----

Zu 24 Festlegung der Zuschlagsteuern 2022 -----
b) Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der
natürlichen Personen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;-----
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;-----
Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel
465 bis 470;-----

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die
Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen
Forderungen;-----

In AnbetrachtErwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl
der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben
und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht
zu sichern;-----

Nach Kenntnisnahme des am 25. Oktober 2021 durch den Finanzdirektor
erstellten Legalitätsgutachtens;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

mit 15 JA-Stimmen (ECOLO, PFF-MR und SPplus)

gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),

für das Rechnungsjahr 2022 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die
natürlichen Personen zu erheben zu Lasten der Einwohner, die in der
Gemeinde zum 01. Januar des Steuerjahres steuerpflichtig sind. Die Steuer
wird auf 8% des Teiles der Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt,
der dem Staat für dasselbe Steuerjahr geschuldet wird, gemäß den
Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992. -

Zu 25 Kirchenfabrik St. Josef: Billigung der Haushaltsplananpassung
Nr. 1/2021-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die
finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Aufgrund der ersten Haushaltsplananpassung 2021, die vom
Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Josef in seiner Sitzung vom 04. Oktober
2021 festgelegt wurde;-----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 05.
Oktober 2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;-----

Aufgrund des am 15. Oktober 2021 bei der Stadt eingegangenen Berichts
des Diözesanleiters;-----



In Erwägung, dass die Haushaltsplananpassung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:-----

In Einnahmen und Ausgaben: 179.532,00 €-----

Ordentlicher Gemeindegusschuss: 92.900,87 € (keine Änderung = Haushalt 2021)-----

Außerordentlicher Gemeindegusschuss: 8.824,00 €;-----

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik St. Josef folgende Arbeiten durchführt und diese wie folgt finanziert werden:-----

- Generalüberholung Strom Haus Judenstr. 18, Eupen zur anschließenden Vermietung (Kosten: 12.000 €/Kirchenfabrik: 9.600 €/ Stadt: 2.400 €/ DG: /)-----
- Neue Heizung Judenstr. 18, Eupen zur anschließenden Vermietung----- (Kosten: 5.000 €/ Kirchenfabrik: 4.000 €/ Stadt: 1.000 €/ DG: /)-----
- Blitzableiter Bergkapelle nach 2 großen Blitzeinschlägen----- (Kosten: 9.335 €/ Kirchenfabrik: 1.867 €/ Stadt: 1.867 €/ DG: 5.601 €)----
- Erneuerung Kreuz/Denkmalsschutz Bergkapelle w/Schiefelage + Kran ----- (Kosten: 10.484 €/ Kirchenfabrik: 2.096 €/ Stadt: 2.097 €/ DG: 6.291 €)---
- Fa. Ganser w/ Gerüstaufbau und Regiearbeiten Fenster----- (Kosten: 7.300 €/ Kirchenfabrik: 5.840 €/ Stadt: 1.460 €/ DG: /);-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Haushaltsplananpassung zu billigen,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegollégiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Die Haushaltsplananpassung 2021, die vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2021 festgelegt wurde und im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:-----

In Einnahmen und Ausgaben: 179.532,00 €-----

Ordentlicher Gemeindegusschuss: 92.900,87 € (keine Anpassung = Haushalt 2021)-----

Außerordentlicher Gemeindegusschuss: 8.824,00 € (Anpassung städtischer Haushalt)-----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat Pfarre St. Josef;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
- Den Herrn Bischof von Lüttich.-----

Zu 26 Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet:
Begutachtung des Haushaltsplans 2022-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegollégiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die



finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund des Haushaltsplanes 2022, der vom Kirchenfabrikat der
Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet in seiner Sitzung vom
06. August 2021 festgelegt wurde und wie folgt abschließt: -----
In Einnahmen und Ausgaben: 389.205,59 € (2021: 126.505,59 €) -----
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: ..55.055,59 € -----
Anteil der Stadt Eupen:16.516,68 € -----
Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:91.000,00 € -----
Anteil der Stadt Eupen:27.300,00 € -----
In Erwägung, dass in den außerordentlichen Ausgaben unter Punkt A. III, 66:
„große Ausbesserungen, Kirchenbau“ ein Betrag in Höhe von 300.000,00 €
vorgesehen ist; -----
In Erwägung, dass das Gemeindegremium am Prinzip der 20%-Beteiligung
der Stadt festhalten möchte und demnach der außerordentliche Zuschuss
der Stadt Eupen für das Infrastrukturprojekt 18.000,00 € (300.000 € x 20 %
Zuschuss x 30 % Anteil Eupen) statt 27.000,00 € betragen würde (300.000 €
x 30 % Zuschuss bei 10 % Eigen-beteiligung Kirche x 30 % Anteil Eupen);-----
In Erwägung, dass die Evangelische Kirchengemeinde Eupen-Neu Moresnet
das Gemeindegremium zur Verwaltungsratssitzung vom 7. Oktober 2021
eingeladen hatte, um die Haushaltsplananpassung 2021 und den Haushalt
2022 zu erläutern; -----
In Erwägung, dass im Rahmen der Versammlung das Prinzip der 20%-
Beteiligung seitens der Stadt an außerordentlichen Projekten besprochen
und akzeptiert wurde; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2022, den der Kirchenfabrikat der
Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, in der Sitzung vom
06. August 2021 festgelegt hat, welcher folgende Beträge aufweist, ein
günstiges Gutachten zu erteilen, vorbehaltlich der entsprechenden
Anpassung beim außerordentlichen Zuschuss: -----

In Einnahmen und Ausgaben: 389.205,59 € -----
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 55.055,59 € -----
Anteil der Stadt Eupen: 16.516,68 € -----
Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 91.000,00 € -----
Anteil der Stadt Eupen: 18.000,00 € (nach Anpassung)-----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----
- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-
Moresnet; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. -----

Zu 27 ÖSHZ Eupen: Billigung der Haushaltsplananpassung Nr. 1/2021
DER STADTRAT,

Auf Grund des Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren;---
Auf Grund des Gemeindedekretes;-----



In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2021 abgeändert werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Haushaltsplananpassung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2019, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:-----

Ordentlicher Haushaltsplan:-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	26.111.000 €	26.111.000 €	0 € ----
Kreditabänderungen	2.531.000 €	2.531.000 €	0 € ----
Neues Ergebnis.....	28.642.000 €	28.642.000 €	0 € ----

Außerordentlicher Haushaltsplan:-----

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	2.555.000 €	2.555.000 €	0 € ----
Kreditabänderungen	50.000 €	50.000 €	0 € ----
Neues Ergebnis.....	2.605.000 €	2.605.000 €	0 € ----

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.200.000 €.-----

Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.-----

**Zu 28 Haushaltsplananpassung 2021 der Stadt Eupen: Genehmigung
der Anpassungen Nr. 3**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2021 abgeändert werden müssen;-----

Nach Konzertierung im Direktionsrat;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Budgetkommission zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 3;-----

In Erwägung, dass nach der Sitzung der Budgetkommission auf Vorschlag des Gemeindegremiums im außerordentlichen Haushaltsplan zusätzlich noch ein Ausgabenkredit in Höhe von 51.000 € für die kurzfristige Aufstellung eines Containers für die Hochwasserhilfe eingesetzt werden soll (Dringlichkeit), wobei die Finanzierung durch eine entsprechende Abhebung aus dem Rücklagenfonds erfolgt;-----

In Erwägung, dass die neuen Gesamtkredite im Investitionshaushalt sich demnach in den Ausgaben und in den Einnahmen auf 5.199.425 € belaufen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t,

mit 15 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen der CSP-Fraktion,

nachstehende Kreditabänderungen zum Haushaltsplan 2021 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen:-----



<u>Ordentlicher Haushaltsplan:</u> -----			
	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Kredit des Haushaltsplanes (nach den Anpassungen Nr. 2) -----	32.389.962,59 €	32.322.983,42 €	66.979,17 €
Kreditanpassungen	+ 65.130,00 €	+ 60.100,00 €	+ 5.030,00 €
Neuer Kredit	32.455.092,59 €	32.383.083,42 €	72.009,17 €
<u>Außerordentlicher Haushaltsplan:</u> -----			
			<u>Übertrag</u>
Kredit des Haushaltsplanes (nach den Anpassungen Nr. 2) -----	10.375.425,00 €	10.375.425,00 €	0,00 €
Kreditanpassungen	- 5.176.000,00 €	- 5.176.000,00 €	0,00 €
Neuer Kredit.....	5.199.425,00 €	5.199.425,00 €	0,00 €

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:--

- Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend die Mülltrennung auf dem Eupener Friedhof -----
- Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO) betreffend das Schulschwimmen-----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2021 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung